

RS OGH 1983/11/10 12Os82/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1983

Norm

StGB §157

Rechtssatz

Der objektive Tatbestand ist nur erfüllt, wenn die Tathandlung (Verheimlichen usw) dafür ursächlich geworden ist, daß die Befriedigung wenigstens eines Gläubigers vereitelt oder zumindest geschmälert worden ist; es bedarf daher in jedem Fall konkreter Feststellungen dahin, ob durch das tatbestandsmäßige Verhalten eine solche Gläubigerbenachteiligung eintreten konnte und auch tatsächlich eingetreten ist.

Entscheidungstexte

- 12 Os 82/83

Entscheidungstext OGH 10.11.1983 12 Os 82/83

Veröff: SSt 54/81 = RZ 1984/34 S 100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0094871

Dokumentnummer

JJR_19831110_OGH0002_0120OS00082_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at